

3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Hiervon kann bei Übertretungen abgesehen werden.

§ 170

„Beschuldigter“ und „Angeklagter“

Im Sinne dieses Gesetzes ist Beschuldigter derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Viertes Kapitel

GERICHTLICHES VERFAHREN

ERSTER INSTANZ

ERSTER ABSCHNITT

Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 171

Wirkung der Einreichung der Anklageschrift

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig.

v. cfl., C& - Rühlmann MV. '11 V, A 4 - 11. (»3 -
AQ/IOIJ J, No *über Durchführung AU, t, k^hf.44.*